

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN VERKEHRSWACHT KREIS-VERKEHRSWACHT WESEL E.V.

beschlossen am 07. April 2014



SATZUNG

der

Deutschen Verkehrswacht Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht - Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wesel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit und in eigener Initiative aller Mitglieder

- die Verkehrssicherheit zu fördern,
- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
- Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
- die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr zu vertreten,
- Bürger und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- bei seiner Arbeit Belange des Umweltschutzes einzubeziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und ver-

folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände und Vereinigungen,
 - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des Jahres (Eingang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Zustellungsnachweis oder adäquater Zustellungsalternative bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. - und der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Deutschen Verkehrswacht e.V..

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehemalige verdiente Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei gestellt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss und durch Tod.

§ 6

Beitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Bei einer Änderung des Mitgliedsbeitrages wird dies den Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 7

Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht

- (1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in den von ihr betreuten Gebieten Geltung zu verschaffen, wird die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Verkehrswacht ein.

§ 8

Organe

Organe der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich oder durch Presseveröffentlichung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (3) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. eingegangen sein.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung ein Vertreter. Ein Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt
 - den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand auf die Dauer von jeweils drei Jahren;
 - für jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers (m/w) ist möglich. Nach vierjähriger ununterbrochener Amtszeit muss ein Kassenprüfer für mindestens eine Wahlperiode aussetzen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

- beschließt Änderungen dieser Satzung und behandelt im Übrigen die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, benennt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des Vorsitzenden nimmt der dienstälteste stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn ein gewählter Rechnungsprüfer sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (7) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist.
- Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig. Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Vorschriften erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen und durchführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in
- den geschäftsführenden Vorstand
 - den erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er beschließt mit Mehrheit.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) der/die Pressesprecher/in

b) die Bereichsleiter/innen der kreisangehörigen Kommunen

- Alpen
- Dinslaken
- Hamminkeln
- Hünxe
- Kamp-Lintfort
- Moers
- Neukirchen-Vluyn
- Rheinberg
- Schermbeck
- Sonsbeck
- Voerde
- Wesel
- Xanten.

Bereichsleiter dürfen auch eine Vorstandsfunktion ausüben.

- (5) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden erledigt.
- (6) Der Vorstand bleibt solange in seinem Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (7)) Mitglieder des Vorstands und im Einzelfall sonstige Vereinsmitglieder können eine angemessene oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Der Vorstand beschließt über die Zahlung und die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Über die Höhe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung beschließt allein die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind im Vorstand zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.